

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 03. SEPTEMBER 2026

GESCH.-NR. 2026-0454
GESCH.-NR. STAPA 2026/137
BESCHLUSS-NR. 2026-3
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **06** Raumplanung, Bau und Verkehr
06.03 Tiefbau und Unterhalt
06.03.03 Bewirtschaftung, Unterhalt
06.03.03.01 Strassen, Wege, Plätze

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Reduktion des jährlichen Beitrages der Stadt an die Unterhaltsgenossenschaft**

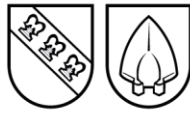
DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 21 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. An die Kosten für den Unterhalt der Meliorationsanlagen der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon wird ab 1. Januar 2027 ein jährlicher Unterhaltsbeitrag von 50 %, im Maximum Fr. 150'000.- (bisher Fr. 175'000.-), geleistet. Der Beitrag wird während vier Jahren ausgerichtet (Laufzeit bis 31. Dezember 2030). Im Anschluss kann der Stadtrat dem Stadtparlament einen neuen jährlich wiederkehrenden Beitrag beantragen.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
5. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2026

GESCH.-NR. 2026-0454

BESCHLUSS-NR. 2026-3

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon,
Adrian Kuhn, Präsident, Hofstrasse 1, Bietenholz, 8307 Effretikon
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Ralf Antweiler
Parlamentspräsident

Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 04.09.2026